

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

46. Jahrgang – Nr. 6 – 17. April 2003 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die citeq vom 11. 4. 2003**
- **Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster vom 19. 6. 1998 in der Fassung vom 14. 4. 1999 vom 11. 4. 2003**
- **Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 415: Wolbeck - Nord (Am Borggarten / Grenkühlenweg / Telgter Straße)**
- **Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Gelmerheide / Zur Eckernheide im Stadtteil Gelmer**
- **Räumbeginn**
- **Aufnahme von Aufgeboten**
- **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**
- **Fischerprüfung**

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die citeq vom 11. 4. 2003

Aufgrund der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV NRW S. 245) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 6. 1988 (GV NRW S. 324) hat der Rat der Stadt Münster am 11. 12. 2002 folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die citeq beschlossen:

§ 1

Der § 12 der Betriebsatzung der Stadt Münster für die citeq erhält folgende Fassung:

„§ 12 Stammkapital

Das Stammkapital der citeq wird auf 200.000 EUR festgelegt. Für das Stammkapital ist mindestens eine marktübliche Verzinsung zu erwirtschaften.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 11. April 2003

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster vom 19. 6. 1998 in der Fassung vom 14. 4. 1999 vom 11. 4. 2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4. 2002 (GV NRW S. 160) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung am 9. 4. 2003 beschlossen:

Art. 1

§ 13 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

Absatz 1: „Die Gebühr nach § 12 Nr. 1 ist eine Jahresgebühr. Sie wird in monatlichen Raten in Höhe von z.Z. 143,00 EUR gezahlt.“

Art. 2

Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 1. 9. 2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 11. April 2003

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 415: Wolbeck - Nord (Am Borggarten / Grenkuhlenweg / Telgter Straße)

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Bebauungsplanentwurf Nr. 415 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Wolbeck Stadt

Flur 1

Flurstücke 552, 1394, 2733, 2814, 2964
Teile der Flurstücke 31, 35, 548 - 550, 869, 1392, 1393, 2747, 2748, 3067

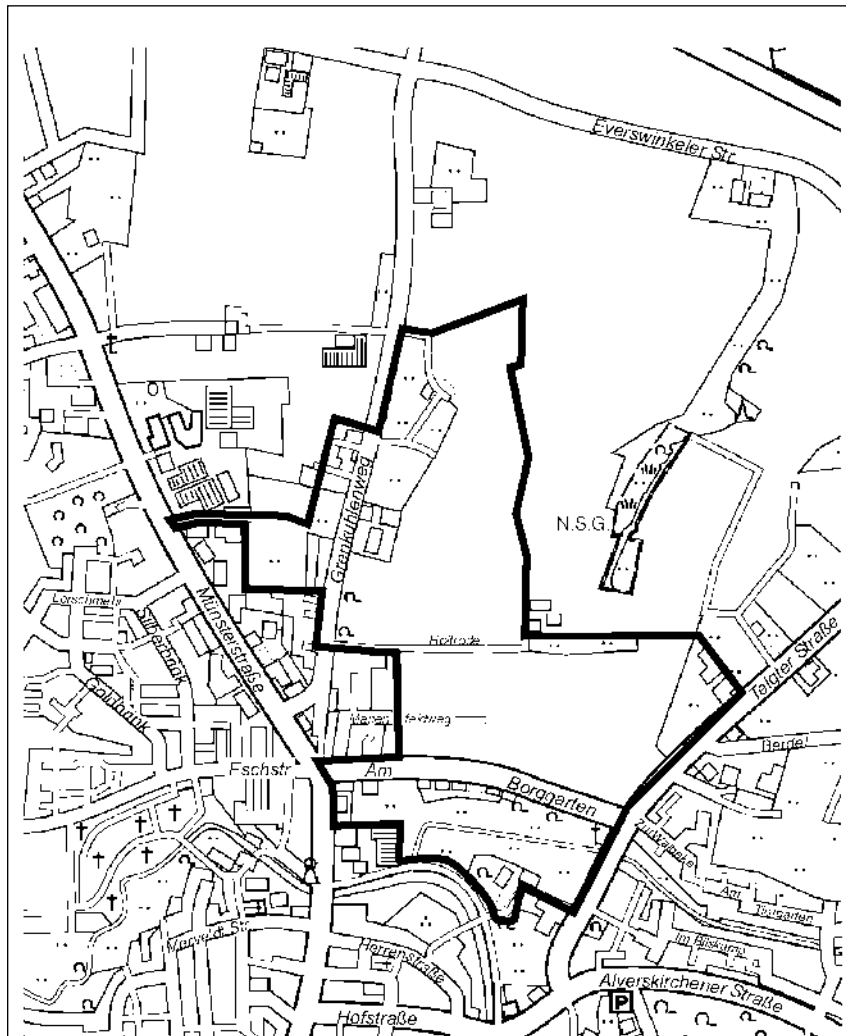
Flur 2

Flurstücke 29, 34, 93, 97, 106, 124, 126 - 130, 132 - 136, 138 - 144, 146, 155, 156, 171, 172, 174 - 180, 184 - 186, 202, 205, 206, 210, 211, 214, 215, 233
Teile der Flurstücke 169, 173, 187, 204, 234

Gemarkung Wolbeck Kspl.

Flur 6

Flurstücke 41, 42, 45, 46, 76 - 79, 81, 82, 108, 109, 111, 113, 114, 159, 160, 163,



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 415

188, 189, 209, 210, 216, 227, 228, 243, 264, 265
Teile der Flurstücke 44, 47, 51, 54, 73, 83, 239, 241

Flur 8

Flurstücke 23 - 25, 187 - 189

Flur 21

Flurstücke 25, 28 - 31, 33, 48
Teile der Flurstücke 24, 26, 27, 32, 34, 35

Die Prüfung der UVP-Pflichtigkeit gemäß dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Der entsprechende Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan Nr. 415 erstreckt sich teilweise auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 280: Wolbeck – Münsterstraße / Grenkuhlenweg. Mit der

Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 415 soll der vorgenannte Bebauungsplan, soweit er von dem neuen Bebauungsplan überlagert wird, außer Kraft treten.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 415 abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 415 nebst Begründung liegt vom 28. 4. bis 28. 5. 2003 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und

Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 415 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung Südost in Wolbeck, Am Steintor 50, eingesehen werden.

Münster, den 15. April 2003

Der Oberbürgermeister

I. V.

Schultheiß
Stadtrat

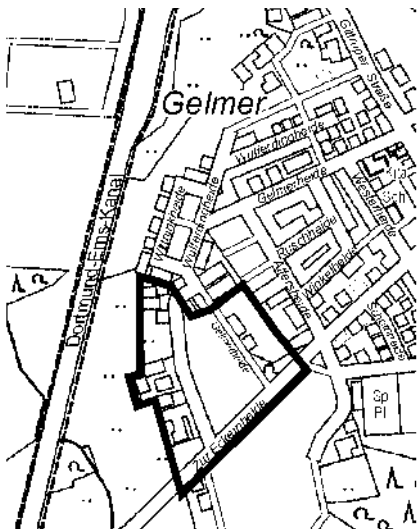
Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Gelmerheide / Zur Eckernheide im Stadtteil Gelmer

Der Rat der Stadt Münster hat am 9. 4. 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Gelmerheide / Zur Eckernheide im Stadtteil Gelmer ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung St. Mauritz
Flur 20, Teile der Flurstücke 11, 16, 381, 382, 434,



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des aufzustellenden Bebauungsplanes Gelmerheide / Zur Eckernheide im Stadtteil Gelmer

Flur 26, Flurstücke 90, 121,
Teile der Flurstücke 89, 118, 130, 148,

Flur 29, Flurstücke 32, 173,
Teile der Flurstücke 503, 550.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 15. April 2003

Der Oberbürgermeister

I. V.

Freye
Stadtdirektor

Räumbeginn

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever Nottuln, Sitz Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II Ordnung durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 16. November 1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 - in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 1. November 2003 wegzuräumen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Besitzer der dem Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muß der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zu der oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im April 2003

Wasser- und Bodenverband Obere Stever

Axel Schulze Zumkley
- Vorstandsvorsteher -

Aufnahme von Aufgeboten

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparkbuches

Nr. 305936379

der Sparkasse Münster hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparkbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparkbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparkbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 7. April 2003

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparkbuches

Nr. 306290602

der Sparkasse Münster hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparkbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparkbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparkbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 11. April 2003

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das aufgebote Sparkassenbuch

Nr. 308245893

ausgestellt von der Sparkasse Münster, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 7. April 2003

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Fischerprüfung

Die nächste Fischerprüfung findet in der Zeit vom **14. bis 25. Juli 2003** bei der Unteren Fischereibehörde der Stadt Münster statt. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil mit schriftlichen Fragen und einem praktischen Teil.

Zur Prüfung zugelassen werden kann, wer

- zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens dreizehn Jahre alt ist und
- in Münster seinen ständigen Wohnsitz hat.

Anmeldeformulare erhalten Sie beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Klemensstraße 10, Stadthaus 1, Zimmer 582, Tel. 492 3213. Dort kann auch die Prüfungs-

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

gebühr von 30,00 € eingezahlt werden.
Anmeldungen sind bis zum **16. Juni 2003**
möglich.

Münster, den 3. April 2003

Im Auftrag

Koch

Abteilungsleiter

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22